

Damen und Herren  
Mitglieder des Rates  
der Gemeinde Thedinghausen

**Sitzung des Rates am 12.12.2012,  
hier: Erweiterung der Tagesordnung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der mit Einladung vom 29.11.2012 übersandten Tagesordnung wird der Punkt 9 wie folgt umformuliert:

- TOP 9 – Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“.
- DS-Nr. T.4.17.120
  - a) Zustimmung zum Bauvorhaben
  - b) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre (DS-Nr. T.4.17.120.1 ist beigefügt.)

Des Weiteren übersende ich zu TOP 25 (nicht öffentlich) die DS-Nr. T.4.17.130 und zu TOP 26e) (nicht öffentlich) die DS-Nr. T.4.17.107.1.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Ehlers  
Bürgermeister

beglaubigt:



(Schröder)  
Gemeindedirektor

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b> T/4/622-21	<b>Datum</b> 04.12.2012	<b>Drucksachen Nr.</b> T. 4. 17. 120. 1
---	----------------------------	--

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) Rat	12.12.2012	9				

**Bisheriger Beratungsgang:** Rat 26.04.2012, DS-Nr. T.4.17.62

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über eine Stellungnahme der Gemeinde Thedinghausen i.S. Neubau von drei Windkraftanlagen im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“.

- a) Zustimmung zum Bauvorhaben (DS-Nr. T.4.17.120 wurde bereits übersandt)
- b) Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Veränderungssperre

**Beschlussvorschlag:**

a) siehe DS-Nr. T.4.17.120 v. 27.11.2012

b) Der Rat beschließt, für das unter a) genannte Vorhaben das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB für eine Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB von der erlassenen Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 14 „Windpark Holtorf“ zu erteilen.

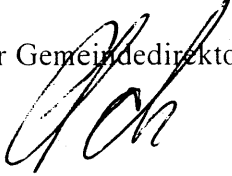
**Sachverhalt:**


Es wird auf die bisherige DS-Nr. T.4.17.120 v. 27.11.2012 verwiesen. Danach war vorgesehen, am 12.12.2012 den Satzungsbeschluss zu fassen und den Bebauungsplan am 21.12.2012 bekannt zu machen. Ab diesem Datum hat der Bebauungsplan Rechtskraft und der Landkreis könnte die Baugenehmigung theoretisch erteilen. Auf Wunsch der Interessenvertreter wurde nunmehr gefordert, dass die Tagesordnung um eine Ausnahme von der Veränderungssperre ergänzt wird. Die Verwaltung hat dies nicht für erforderlich gehalten, da ohnehin der Bebauungsplan am 21.12.2012 Rechtskraft erlangen wird. Mit dem Datum der Bekanntmachung des Bebauungsplanes am 21.12. d.J. wäre die Veränderungssperre automatisch außer Kraft getreten. Deshalb ist eine Ausnahme von der Veränderungssperre nicht notwendig. Unter Umständen kann der Antragsteller durch diese Vorweggenehmigung wenige Tage vorher die Baugenehmigung erhalten.

Die besagten Baugrundstücke liegen im Geltungsbereich der Satzung der Gemeinde Thedinghausen v. 01.06.2011 über die Veränderungssperre gem. § 14 Baugesetzbuch für den künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“. Die Veränderungssperre ist am 10.06.2011 in Kraft getreten und läuft zwei Jahre. Sie tritt automatisch außer Kraft, wenn der Bebauungsplan bekannt gemacht wird.

Wie der Drucksache v. 27.11.2012 entnommen werden kann, halten die beantragten drei Windkraftanlagen die künftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 47 „Windpark Holtorf“ ein. Da auch die Erschließung gesichert ist, kann der Rat eine Ausnahme von der Veränderungssperre beschließen. Nach § 14 Abs. 2 BauGB kann der Rat eine Ausnahme von der Veränderungssperre beschließen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Dies ist hier gegeben.

Der Gemeindefdirektor



9/4/2012 

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0564.doc